

Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Stadt Willisau

gestützt auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG

Inhalt

1 Ausgangslage

- 1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze
- 1.2 Ziel
- 1.3 Geltungsbereich

2 Anreise und Abreise

3 Vorgaben für Mieter-/innen

- 3.1 Reinigung und Hygiene
- 3.2 Veranstaltungen im Innenbereich
 - 3.2.1 2G-Regelung
 - 3.2.2 2G+ -Regelung
 - 3.2.3 Ohne COVID-Zertifikat
 - 3.2.4 Massnahmen im Eingangsbereich
- 3.3 Veranstaltungen im Aussenbereich
- 3.4 Prävention
- 3.5 Protokollierung der Kontaktdaten
- 3.6 Genehmigung des Schutzkonzeptes

4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

5 Kommunikation

6 Fazit

7 Inkrafttreten

8 Kontakt

1 Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 1.14 vom 20. Dezember 2021 basiert auf den aktuellen Massnahmen vom 17. Dezember 2021.

Neben den aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrats sowie des Kantons sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.2 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederaufnahme der Raumvermietung in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Veranstalter sowie der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen notwendig.

1.3 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Willisau. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden, Veranstaltern als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Folgende Räumlichkeiten unterliegen diesem Schutzkonzept:

- Altes Schulhaus Gettnau (alle Räumlichkeiten)
- Bürgersaal (Rathaus)
- Dachstock Schloss
- Foyer Festhalle
- Garten Bergli
- Grosser Saal (Festhalle)
- Kleiner Saal (Festhalle)
- Parkplatz Festhalle
- Parkplatz Zeughaus
- Pausenplatz Schulhaus Schloss II
- Postplatz
- Raum Seewag (Zeughaus)
- Raum Sänti (Zeughaus)
- Saal Feuerwehrmagazin
- Saal Schulhaus Käppelimmatt
- Saal Schulhaus Rohrmatt
- Saal Zehntenplatz 1 UG
- Saal Zehntenplatz 2
- Saal Zeughaus
- Schlosseingang
- Schlosshof
- Schlossschüür
- Sitzungszimmer (Rathaus)
- Theatersaal (Rathaus)
- Turmstube Untertor
- Vorplatz Festhalle
- Vorplatz Rathaus

2 Anreise und Abreise

Die An- und Abreise zu den jeweiligen Veranstaltungsorten soll, wenn möglich, unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

3 Vorgaben für Mieter-/innen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG, sowie des Kantons Luzern zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

3.1 Reinigung und Hygiene

In den Eingangsbereichen wurden Desinfektionsspender montiert. Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe erfolgt mehrmals täglich.

3.2 Veranstaltungen im Innenbereich

Dem Veranstalter stehen die drei Möglichkeiten von Ziffer 3.2.1 bis 3.2.3 zur Verfügung:

3.2.1 2G-Regelung

- Der Zugang ist nur für Personen, welche geimpft oder genesen sind, gestattet.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt in allen Innenräumen Maskenpflicht.
- Falls die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann, muss die 2G+ -Regelung gem. Ziffer 3.2.2 angewendet werden.
- Die Konsumation ist nur im Sitzen erlaubt.

3.2.2 2G+ -Regelung

- Zusätzlich zur Impfung oder Genesung muss ein negativer PCR oder Antigen-Schnelltest vorgewiesen werden. Sofern die letzte Impfung (2. Impfung, Booster) oder die Genesung nicht länger als 4 Monate zurückliegt, kann auf den zusätzlichen Test verzichtet werden.
- Es gilt keine Masken- und Abstandspflicht.
- Für die Konsumation gelten keine Vorschriften.

3.2.3 Ohne COVID-Zertifikat

- Ausgenommen von der COVID-Zertifikatspflicht sind religiöse, behördliche oder politische Veranstaltungen bis zu maximal 50 Personen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmer müssen gem. Ziffer 3.5 protokolliert werden.

3.2.4 Massnahmen im Eingangsbereich

- Die Zugänglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Distanzregeln zu organisieren.
- Nicht automatische Eingangstüren sind bis zum Beginn der Veranstaltung offen zu halten, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- An den Eingängen sind aktuelle BAG-Hinweis-Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender montiert.
- Im Rathaus muss das Zirkulieren im Treppenhaus organisiert sein. Entweder soll der Aufgang über die Treppe und das Verlassen über den Lift oder umgekehrt erfolgen. Es sind entsprechende Richtungspfeile am Boden anzubringen.

3.3 Veranstaltungen im Aussenbereich

- Im Aussenbereich liegt die maximale Personenanzahl für Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat bei 300 Personen. Falls die maximale Personenanzahl überschritten wird, muss das COVID-Zertifikat (3G) eingesetzt werden.
- Es gilt keine Maskentragpflicht, dennoch empfehlen wir das Tragen einer Gesichtsmaske falls der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Für die Konsumation im Freien gelten keine Vorgaben.
- Die Veranstaltung muss auf einem abgrenzbaren oder umfriedeten Areal stattfinden.

3.4 Prävention

Personen mit Symptomen bleiben zu Hause.

Personen, welche Symptome einer COVID-Erkrankung aufweisen (Husten, Fieber, Verlust des Geschmackssinnes, etc.) sollen sich in Isolation begeben und nicht zur Veranstaltung erscheinen.

3.5 Protokollierung der Kontaktdaten

Der Veranstalter führt eine Liste mit allen anwesenden Personen (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Wohnort sowie Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Die Kontaktdaten müssen der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Die erhobenen Kontaktdaten müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

3.6 Genehmigung des Schutzkonzeptes

Alle Veranstaltungen in Liegenschaften der Stadt Willisau müssen über ein wirksames Schutzkonzept verfügen. Das erstellte Schutzkonzept ist per Post an Stadt Willisau, Bauamt, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau, oder per Mail an bauamt@willisau.ch, zur Genehmigung zuzustellen.

4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Vorgaben gemäss Punkt 3. Die Selbstverantwortung, Selbstdisziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Hauswarte unserer Räumlichkeiten führen regelmässige Kontrollgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Räumen verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit oder Widerstand werden in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgeboden.

5 Kommunikation

Dieses Schutzkonzept wird von Stadt Willisau als Anlagenbetreiberin allen Veranstaltern abgegeben. Zudem wird es auf der Webseite www.willisau.ch aufgeschaltet.

6 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den verlangten Massnahmen ist die Stadt Willisau als Vermieterin überzeugt, dass die Veranstalter den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates respektive des BAG sowie des Kantons Luzern nachkommen. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch die Veranstalter umgesetzt werden. Schlussbestimmungen

7 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Stadt Willisau ist ab dem 20.12.2021 in Kraft. Dieses Konzept ist als Arbeitspapier zu verstehen, das nicht fix auf unbestimmte Zeit definiert ist, sondern dynamisch neuen Vorgaben und Gegebenheiten angepasst wird. Für die korrekte Umsetzung sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.

8 Kontakt

Stadt Willisau
Reservationszentrale
041 972 63 80
reservation@willisau.ch
Zehntenplatz 1
6130 Willisau

Willisau, 20. Dezember 2021

STADT WILLISAU

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→ 2G oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→ 2G+ 300+ → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30 Drinnen maximal 30 Personen (2G) 50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren Regelmässig lüften Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesrat
Confédération suisse Consiglio federale
Confederazione Svizzera Cussegl federal
Confederaziun svizra Federal Council